



Nr 216

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE SCHUL- ORGANISATION

vom 11. September 2008

- 1. Teilrevision vom 15. November 2012**
- 2. Teilrevision vom 7. September 2023**



REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Präsidiales

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abteilungsleitung	19-13
Administration	14-12
Allgemeines	10-9
Angebote in der unterrichtsfreien Zeit.....	27-15
Anstellung	12-12
Aufgaben	11-10, 13-12, 15-12, 16-13, 20-13, 23-14, 24-15
Aufgabenhilfe.....	26-15
Aufhebung bisheriger Vorschriften	29-16
B -----	
Beiträge	24-15
D -----	
Dauer des Kindergartenbesuchs.....	4-8
Departementsleitung	18-13
G -----	
Gemeinderat.....	9-9
Grosser Gemeinderat	8-9
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	5-8
I -----	
Inkrafttreten.....	28-16
O -----	
Organisation.....	17-13, 23-14, 24-14
P -----	
Pflichtenheft.....	22-14
Protokoll.....	10-10
S -----	
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	6-8
Schulen	1-7
Schulgrenzen.....	2-7
Schulkreis.....	2-7
Schulmodell Sekundarstufe I.....	5-8
Schulorgane.....	7-8
Schulzahnpflegeleitung.....	24-15
Sekretariat	10-10
Spezielle Sekundarklassen	5-8
T -----	
Tagesschulangebote	25-15

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

U -----

Umfang.....	1-7
Unterschrift.....	10-10

V -----

Volksschule.....	1-7
Vorsitz.....	10-10, 15-12

W -----

Wahl.....	23-14, 24-14
Wahl/Amtsduer.....	10-10

Z -----

Zuordnung der Kindergärten.....	3-7
Zusammenarbeit.....	21-14
Zusammensetzung.....	10-10, 12-11, 15-12

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	7
Umfang.....	7
Volksschule	7
Schulen	7
Schulkreis.....	7
Schulgrenzen.....	7
Zuordnung der Kindergärten.....	7
Dauer des Kindergartenbesuchs.....	8
Schulmodell Sekundarstufe I.....	8
Spezielle Sekundarklassen.....	8
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr.....	8
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	8
Schulorgane.....	8
II Grosser Gemeinderat, Gemeinderat.....	9
Grosser Gemeinderat	9
Gemeinderat.....	9
III Schulkommission.....	9
Allgemeines	9
Zusammensetzung.....	10
Wahl/Amtsduer	10
Vorsitz	10
Sekretariat	10
Protokoll.....	10
Unterschrift	10
Aufgaben	10
IV Schulleitungen, Konferenzen.....	11
1 Die Schulleitungen	11
Zusammensetzung.....	11
Anstellung.....	12
Aufgaben	12
Administration	12
2 Die Schulleitungskonferenz	12
Zusammensetzung.....	12
Vorsitz	12
Aufgaben	12
3 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen	13
Aufgaben	13
Organisation	13
V Schulverwaltung.....	13
1 Die Verwaltungsabteilung Bildung, Kultur, Sport.....	13
Departementsleitung	13
Abteilungsleitung	13
Aufgaben	13

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

2	Die Schulhauswarte.....	14
	Zusammenarbeit.....	14
	Pflichtenheft	14
VI	Gesundheitsdienst.....	14
1	Schulärztlicher Dienst.....	14
	Organisation.....	14
	Wahl.....	14
	Aufgaben	14
2	Schulzahnärztlicher Dienst.....	14
	Organisation.....	14
	Wahl.....	14
	Aufgaben	15
	Schulzahnpflegeleitung.....	15
	Beiträge	15
VII	Weitere Schuleinrichtungen	15
	Tagesschulangebote	15
	Aufgabenhilfe.....	15
	Angebote in der unterrichtsfreien Zeit.....	15
VIII	Schlussbestimmungen.....	16
	Inkrafttreten.....	16
	Aufhebung bisheriger Vorschriften	16
IX	Übergangsbestimmungen	16
	Ostermundigen, 17. November 2008	17

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beschliesst, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (mit Änderung vom 21. März 2012) und Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- | | | |
|-------------|--------------|---|
| Umfang | ¹ | Das Schulwesen der Gemeinde Ostermundigen umfasst: <ul style="list-style-type: none">- den Kindergarten- die Primarstufe- die Sekundarstufe I- die Heilpädagogischen Sonderklassen |
| Volksschule | ² | Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarstufe sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre. |
| Schulen | ³ | Die Schulanlagen Bernstrasse, Dennigkofen, Mösli, und Rüti und Rothus ¹ mit den ihnen angegliederten Kindergärten, bilden je eine Schule im Sinne dieses Reglements. |

Art. 2

- | | | |
|--------------|--------------|--|
| Schulkreis | ¹ | Die Gemeinde bildet einen einzigen Schulkreis. |
| Schulgrenzen | ² | Für die Zuteilung der Kindergarten-Kinder an die einzelnen Kindergärten und der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Schulen gilt das Prinzip der fließenden Grenzen. |
| | ³ | Die Schulkommission regelt die Einzelheiten. |

Art. 3

- | | | |
|----------------------------|--------------|---|
| Zuordnung der Kindergärten | ¹ | Jeder Kindergarten ist einer Schule angegliedert. |
| | ² | Die Schulkommission ordnet die Kindergärten zu. |

¹ Teilrevision vom 07.09.2023

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Art. 4

Dauer des Kindergartenbesuchs aufgehoben

Art. 5¹

- Schulmodell Sekundarstufe I ¹ Die ~~Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden nach dem Schulmodell „Manuel“ in getrennten Klassen unterrichtet.~~
Die Zyklus-3-Schülerinnen und -Schüler werden in einem durchlässigen Schulmodell unterrichtet.
- ² ~~In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen. Wer in mindestens zwei dieser Fächer dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin oder als Sekundarschüler.~~
- Spezielle Sekundarklassen ³ ~~Im 7. und 8. Schuljahr wird eine spezielle Sekundarklasse geführt. Bedingungen für die Zuweisung ins spezielle Sekundarschulniveau sind sehr gute Leistungen und ein sehr gutes Arbeits- und Lernverhalten. Der Besuch eines einzelnen Niveaufachs in der speziellen Sekundarklasse ist nicht möglich.~~
- Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr ⁴ ~~Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr erfolgt an einer Maturitätsschule.~~

Art. 6

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.

Art. 7

Schulorgane Es bestehen folgende Schulorgane:

- die Schulkommission
- die Schulleitungskonferenz
- die Schulleitungen
- die Abteilung Bildung, Kultur, Sport

¹ Teilrevision vom 07.09.2023

II GROSSER GEMEINDERAT, GEMEINDERAT

Art. 8

- Grosser Gemeinderat
- ¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt das Reglement über die Tagesschulen.
 - ² Der Grosse Gemeinderat wählt die Schulkommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 9

- Gemeinderat
- ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über
 - a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die ~~Erziehungsdirektion~~ Bildungs- und Kulturdirektion¹).
 - b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.
 - c) die Schulraumplanung.
 - d) die Schulorganisation.
 - e) die Elternmitwirkung
 - f) das konkrete durchlässige Schulmodell im Zyklus 3, aller Schulen in der Gemeinde¹.
 - ² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Benützung von Schulanlagen. Er legt die Gebühren für die Benützung durch Dritte fest.
 - ³ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die von der Gemeinde freiwillig geleisteten Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege.
 - ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Elternmitwirkung in der Schule.

III SCHULKOMMISSION

Art. 10

- Allgemeines
- ¹ Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der

¹ Teilrevision vom 07.09.2023

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

		Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.
Zusammensetzung	2	Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Departementsleitung Bildung, Kultur, Sport gehört ihr von Amtes wegen an.
	3	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen ferner mit beratender Stimme und Antragsrecht teil: <ul style="list-style-type: none">- die Schulleitung jeder Schule,- die Abteilungsleitung Bildung, Kultur, Sport,- die Vertretung der ausländischen Wohnbevölkerung.
Wahl/Amts-dauer	4	Die Schulkommission wird vom Grossen Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Vorsitz	5	Die Departementsleitung Bildung, Kultur, Sport führt den Vorsitz.
Sekretariat	6	Die Abteilung Bildung, Kultur, Sport führt das Sekretariat. Sie ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Aufgaben verantwortlich.
Protokoll	7	Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.
Unterschrift	8	Präsidentin oder Präsident mit Sekretärin oder Sekretär (Kollektivunterschrift).

Art. 11

Aufgaben	1	Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu, sofern diese im vorliegenden Reglement nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
	2	Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über <ul style="list-style-type: none">a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen.b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.c) die Schulraumplanung.d) die Schulorganisation.e) die Elternmitwirkungf) das konkrete durchlässige Schulmodell im Zyklus 3, aller Schulen in der Gemeinde¹.
	3	Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">a) Schülerinnen und Schüler<ul style="list-style-type: none">- Verweis, temporärer Unterrichtsausschluss und Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 12. Schuljahr zu besuchen,

¹ Teilrevision vom 07.09.2023

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

b) Profil und Qualität der Schule

- Genehmigung Leitbild der Schule
- Grundsätze zur Umsetzung der Leitbilder, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Kenntnisnahme der Ergebnisse aus Evaluationen
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schulen (Schulprogramm)
- Controlling der Schulprogramme

c) Organisation und Schulzeit

- Grundsätze zur Information und zur Elterninformation und Schülermitwirkung
- Grundsätze zur Schulhauszuteilung
- Genehmigung der Jahresplanung (Ferienordnung inkl. Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)¹
- ~~- Grundsätze zu den Angeboten in der unterrichtsfreien Zeit und zur Aufgabenhilfe¹~~

d) Personal

- Anstellung der Schulleitung und ihrer Stellvertretung
- Rahmenvorgaben für Anstellungen und Entlassungen

e) Tagesschule

- Strategische Führung und Aufsicht über Betrieb und Leitung

⁴ Die Schulkommission erlässt die Geschäftsordnung der Schulkommission sowie die notwendigen Ausführungsbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Absatz 3).

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitungen aus und führt mit ihnen die Mitarbeitergespräche.

IV SCHULLEITUNGEN, KONFERENZEN

1 DIE SCHULLEITUNGEN

Art. 12

Zusammensetzung

¹ Jede Schule wird durch eine Schulleitung geleitet.

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

- Anstellung
- 2 Die Schulleitung wird durch eine Person wahrgenommen.
 - 3 Die Schulleitung und ihre Stellvertretung werden von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.
 - 4 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der Anstellungsprozente aus dem Schulleitungspool auf die Schulleitung, ihre Stellvertretung und gegebenenfalls auf weitere Personen.

Art. 13

- Aufgaben
- 1 Den Schulleitungen obliegt die betrieblich-operative Führung der Schule.
 - 2 Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für ihre Lehrkräfte der Volksschule ~~und des Kindergartens~~.¹
 - 3 Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Funktionendiagramm geregelt.

Art. 14

- Administration
- 1 Den Schulleitungen wird von der Gemeinde eine Bürokräft zur Verfügung gestellt.
 - 2 Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung werden vom Gemeinderat festgelegt.

2 DIE SCHULLEITUNGSKONFERENZ

Art. 15

- Zusammensetzung
- 1 Die Schulleitungen bilden die Schulleitungskonferenz.
- Vorsitz
- 2 Eine der Schulleitungen wird von der Schulkommission nach Anhören der Schulleitungskonferenz zum Vorsitz gewählt.
- Aufgaben
- 3 Die Konferenz befasst sich mit allen, das gesamte Schulwesen betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.
 - 4 Die Konferenz koordiniert die Stellen- und Pensenplanung. Sie prüft insbesondere, ob neu zu besetzende Pensen von bereits in der Gemeinde angestellten Lehrkräften übernommen werden können.
 - 5 Die Schulkommission regelt die Einzelheiten im Funktionendiagramm.

¹ Teilrevision vom 07.09.2023

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

3 DIE LEHRERINNEN- UND LEHRERKONFERENZEN

Art. 16

- Aufgaben
- 1 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.
 - 2 Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.
 - 3 Sie können Stellung nehmen zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission.

Art. 17

- Organisation
- 1 Die Schulleitungen regeln die Organisation der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen.
 - 2 Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

V SCHULVERWALTUNG

1 DIE VERWALTUNGSABTEILUNG BILDUNG, KULTUR, SPORT

Art. 18

- Departementsleitung
- 1 Die Departementsleitung führt die Abteilung politisch und vertritt sie nach aussen.
 - 2 Sie führt von Amtes wegen den Vorsitz der Schulkommission.

Art. 19

- Abteilungsleitung
- 1 Die Abteilungsleitung führt die Abteilung fachlich, personell und organisatorisch im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben.
 - 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

Art. 20

- Aufgaben
- 1 Die Abteilung befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bildungswesens, deren Behandlung nicht durch die kantonalen Vorschriften, durch dieses oder andere Gemeindereglemente anderen Organen vorbehalten ist.
 - 2 Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet die

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Abteilung Bildung, Kultur, Sport im Rahmen der vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung (Art. 9 Abs. 2).

- ³ Die Abteilung ist verantwortlich für die vollständige Erfassung aller schulpflichtigen Kinder.

2 DIE SCHULHAUSWARTE

Art. 21

Zusammenarbeit

Die Schulhauswarte, die Schulleitungen und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 22

Pflichtenheft

Das Pflichtenheft der Schulhauswarte wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Verwaltungsabteilung Hochbau, unter Einbezug der Verwaltungsabteilung Bildung, Kultur, Sport, erlassen.

VI GESUNDHEITSDIENST

1 SCHULÄRZTLICHER DIENST

Art. 23

Organisation

- ¹ Der schulärztliche Dienst wird so weit möglich durch in der Gemeinde praktizierende Ärztinnen oder Ärzte im Nebenamt besorgt.

Wahl

- ² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission gewählt.

Aufgaben

- ³ Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.

2 SCHULZAHNÄRZTLICHER DIENST

Art. 24

Organisation

- ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Mandatsverhältnis besorgt.

Wahl

- ² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Abteilung Bildung, Kultur, Sport durch Vertrag angestellt.

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Aufgaben	3	Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Auftrag gemäss Vertrag.
Schulzahnpflegeleitung	4	Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch die Abteilung Bildung, Kultur, Sport ausgeübt.
Beiträge	5	Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Bezugsberechtigung in einer Verordnung (Artikel 9 Absatz 3).

VII WEITERE SCHULEINRICHTUNGEN

Art. 25

Tagesschulangebote	1	Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für die eine genügende Nachfrage besteht.
	2	Als Tagesschulangebote gelten: <ul style="list-style-type: none">- Morgenbetreuung,- Mittagsbetreuung mit Verpflegung,- Aufgabenbetreuung,- Nachmittagsbetreuung.
	3	Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 26

Aufgabenhilfe	1	Den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe kann Aufgabenhilfe erteilt werden.
	2	Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 27

Angebote in der unterrichtsfreien Zeit	1	Die Gemeinde ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in ihrer unterrichtsfreien Zeit freiwillige Sport- und/oder Spezialkurse zu besuchen.
	2	Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Die Änderungen vom 15. November 2012 treten auf den 1. August 2013 in Kraft.
- 3 Die Änderungen vom 7. September 2023 treten auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Art. 29

Aufhebung bisheriger
Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das gleichnamige Reglement vom 24. Juni 2004 aufgehoben.

IX ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Nach Inkrafttreten der 2. Teilrevision per 1. Oktober 2023 gelten die folgenden Übergangsregelungen

1. Wechsel des Schulmodells auf der Sekundarstufe 1

- Auf der Sekundarstufe 1 (Zyklus 3) werden die Klassen an allen Schulen der Gemeinde Ostermundigen vorerst weiterhin mit dem Schulmodell 3a «Manuel» geführt
- Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat bis spätestens Ende Dezember 2023 den Antrag für das zukünftige konkrete durchlässige Schulmodell. Die Einführung des neuen Schulmodells soll ab Schuljahr 2024/25 starten
- Die Einzelheiten zur Einführung des neuen Modells regelt die Schulkommission unter Einbezug der Schulleitungskonferenz

2. Aufhebung der Spez.Sek-Klassen

- Mit der Teilrevision werden die Spez.Sek-Klassen grundsätzlich aufgehoben
- In der ersten Übergangszeit werden auf der Sekundarstufe 1 (Zyklus 3) die Spez.Sek-Klassen an allen Schulen der Gemeinde Ostermundigen vorerst weitergeführt
- Die Aufhebung der Spez.Sek-Klassen wird ab Schuljahr 2024/25,

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

zusammen mit dem Wechsel des Schulmodells, umgesetzt

- Die Schulkommission regelt unter Einbezug der Schulleitungskonferenz die Einzelheiten, wie die Aufhebung im Detail umgesetzt wird

3. Dauer der Übergangsbestimmungen

Die Regelungen gelten ab 1. Oktober 2023 mit Inkrafttreten der 2. Teilrevision und enden per 31. Juli 2027 (Ende Schuljahr 2026/2027).

4. Genehmigung

Diese Übergangsbestimmungen sind integrierter Bestandteil der 2. Teilrevision des Reglements über die Schulorganisation, welche der Grosse Gemeinderat am 7. September 2023 genehmigt hat.

Ostermundigen, 11. September 2008
Grosser Gemeinderat

Peter Wegmann
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 17. November 2008

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

1. Teilrevision

Die Änderungen der Artikel 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderungen der Artikel 1 und 4 treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

Ostermundigen, 15. November 2012
Grosser Gemeinderat

Michael Werner
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 21. Januar 2013

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

2. Teilrevision

Die Änderungen der Artikel 1, 5, 9, 11 und 12 treten auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ostermundigen, 7. September 2023
Grosser Gemeinderat

Hans-Rudolf Hausammann
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 14. November 2023

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin